



Bundesamt für Kommunikation

BAKOM Infomailing Nr. 21

Editorial

Aktuelles

Mehr Konsumentenschutz beim internationalen Roaming und der Nutzung von Mehrwertdiensten

Aufsichtsverfahren im Fernmeldebereich (2009)

Neue Regeln für audiovisuelle Abrufdienste: Ins Stocken geraten

Bessere Rahmenbedingungen für schweizerische Radio- und TV-Sender

Neue Frequenzbänder und verbesserte Nutzungsbedingungen für Richtfunk

Informationsgesellschaft

CompiSternli – Rollenwechsel im Schulzimmer

Internationales

Rat 2009 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)

Nachricht an Fachkontakt

Zuletzt aktualisiert am: 25.05.2010

Druckversion

Drucken des ganzen BAKOM-Infomailings

Unter "Druckhilfe" zur gewünschten Ausgabe scrollen, die unter Dokumentation > Newsletter > BAKOM-Infomailing zu finden ist. Ganz am Ende der Seite zuerst die Option "Unterseiten drucken" wählen, dann auf "Ausgewählte Seiten drucken" klicken.

Druckhilfe

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Kontakt | Rechtliches

/dokumentation/Newsletter/01315/03452/index.html?lang=de

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist es nicht immer einfach, sich innerhalb der zunehmenden Vielfalt von Telecom-Dienstleistungen zurechtzufinden. Gerade beim sogenannten "Roaming", d.h. bei der Benutzung des Handys im Ausland, vergisst man bisweilen, dass dafür hohe Gebühren anfallen können. Am 1. Juli treten neue Bestimmungen in Kraft, welche die Information von Schweizer Handy-Benutzerinnen und -Benutzern verbessern und insbesondere "Preis-Schocks" verhindern sollen, nicht nur hinsichtlich Roaming im Ausland, sondern auch betreffend SMS- und MMS-Dienste im Inland. Nachstehend lassen wir zudem die Durchsetzung von bereits heute geltenden Fernmelderegeln Revue passieren. Auch hier geht es oft um Konsumentenschutz, etwa wenn Preisbekanntgabevorschriften nicht eingehalten werden und das BAKOM gezwungen ist, formelle Aufsichtsverfahren zu eröffnen.

Die internationale Dimension der Aufgaben des BAKOM kommt in dieser Ausgabe ebenfalls nicht zu kurz. Eine zentrale Rolle in dieser Hinsicht spielt die in Genf ansässige Internationale Fernmeldeunion ITU, der die Schweiz als aktives Gründungsmitglied angehört. Der Rat der ITU hat Ende 2009 nicht nur das Budget für die Aktivitäten in den Jahren 2010 und 2011 verabschiedet, sondern auch den Grundstein für die Generalversammlung gelegt, welche im Oktober dieses Jahres in Guadalajara stattfinden wird. Zudem hat er beschlossen, dass die in regelmässigen Abständen stattfindende und weltweit viel Aufmerksamkeit auf sich ziehende Telecom-Ausstellung auch nächstes Mal wieder in Genf stattfinden wird. Nach der "TELECOM 2009" wird mit "TELECOM 2011" zugleich der 40. Geburtstag dieser Veranstaltung begangen.

Dass sich internationale Beziehungen im Bereich der an sich "grenzenlosen" elektronischen Kommunikation dennoch nicht immer einfach gestalten, zeigen die Diskussionen über die europäische Regulierung von audiovisuellen Diensten auf Abruf (Video on Demand, kurz VoD). Eigentlich sollte zu diesem Zweck die auch die Schweiz verpflichtende Konvention des Europarates über grenzüberschreitendes Fernsehen angepasst werden. Warum dieses Vorhaben im Moment blockiert ist, erfahren Sie in diesem Infomailing. Mindestens auf nationaler Ebene sind hinsichtlich Radio und Fernsehen in der Schweiz aber Fortschritte zu verzeichnen, gelten doch seit dem 1. April für die privaten Rundfunksender flexiblere Bestimmungen betreffend Werbung und Sponsoring.

Die vorliegende Ausgabe wird vervollständigt durch zwei weitere, sehr unterschiedliche Themen: einerseits die vom BAKOM zugunsten des Richtfunks getroffenen Massnahmen (neue Frequenzbänder, effizientere Nutzung), und andererseits eine Präsentation des Vereins "CompiSternli", welcher die Vermittlung von IT-Wissen durch Kinder und Jugendliche an ältere Menschen fördert und dadurch in bemerkenswerter, generationenübergreifender Weise zur Fortentwicklung der (Informations-)Gesellschaft beiträgt. Wir hoffen, dass die Breite der verschiedenen in diesem Infomailing behandelten Themen auch auf Ihr Interesse stösst.

Philipp Metzger
Vizedirektor

[Zurück zur Übersicht BAKOM Infomailing Nr. 21](#)

[Nachricht an Fachkontakt](#)

Zuletzt aktualisiert am: 25.05.2010

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

/dokumentation/Newsletter/01315/03452/03453/index.html?lang=de

Mehr Konsumentenschutz beim internationalen Roaming und der Nutzung von Mehrwertdiensten

Neue Bestimmungen im Fernmeldebereich verbessern den Schutz und die Information von Konsumentinnen und Konsumenten, wenn sie ihr Mobiltelefon im Ausland verwenden (internationales Roaming) und Mehrwertdienste nutzen. Am 1. Juli 2010 treten die Bestimmungen der revidierten Fernmeldeverordnung (FDV) in Kraft.

Claudine Streule, Abteilung Telecomdienste

Nachdem die Mobilfunkanbieter bereits seit dem 1. Januar 2010 ihre Kundinnen und Kunden bei Vertragsabschluss darüber informieren müssen, wie sie die geltenden Tarife und die verfügbaren Tarifoptionen in Erfahrung bringen können, treten am 1. Juli 2010 weitere Regelungen der revidierten Fernmeldedienstverordnung (FDV) in Kraft. Sie verbessern die Preistransparenz beim internationalen Roaming. Beim Einwählen in ein fremdes Mobilfunknetz müssen die Mobilfunkanbieter ihre Kundinnen und Kunden - beispielsweise per SMS - über die maximal anfallenden Kosten informieren: für Anrufe in die Schweiz, ankommende Anrufe, Anrufe vor Ort, Versand von SMS und Datenübertragung (inkl. Versand von MMS). Kundinnen und Kunden, die keine entsprechende Information wünschen, müssen die Möglichkeit haben, ohne Umtriebe und kostenlos darauf zu verzichten.

Mit der Änderung der FDV wurde auch die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) angepasst. Bereits seit dem 1. Januar 2010 müssen den Konsumentinnen und Konsumenten, die ein SMS- oder MMS-Abonnement für Mehrwertdienste abschliessen (Push-Dienste), alle Informationen zu diesem Abonnement auf ihr Mobiltelefon gesendet werden. Wird die Annahme eines solchen Angebots nicht ausdrücklich über das entsprechende Gerät bestätigt, dürfen die Anbieter keine Gebühren verrechnen. Ab 1. Juli 2010 muss zudem der Code zur Deaktivierung eines Push-Dienstes in jedem SMS oder MMS mitgeteilt werden. Konsumentinnen und Konsumenten, die diese Information nicht wünschen, müssen die Möglichkeit haben, kostenlos darauf zu verzichten. Bei der Preisangabe für 090x-Nummern muss - sowohl mündlich als auch in der Werbung - erwähnt werden, dass der Tarif für Anrufe ab dem Festnetz gilt. Die von den Fernmeldediensteanbietern erhobenen zusätzlichen Gebühren für die Verwendung des Mobilfunknetzes sind somit vorbehalten.

[Zurück zur Übersicht BAKOM Infomailing Nr. 21](#)

[Nachricht an Fachkontakt](#)

Zuletzt aktualisiert am: 25.05.2010

Weitere Informationen

[Medienmitteilung und revidierte Verordnungen](#)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

</dokumentation/Newsletter/01315/03452/03454/index.html?lang=de>

Aufsichtsverfahren im Fernmeldebereich (2009)

Das BAKOM hat auch im Jahre 2009 verschiedene Aufsichtsverfahren eröffnet, geführt oder abgeschlossen. Diese standen vor allem in Zusammenhang mit Adressierungselementen im Allgemeinen und Mehrwertdienstnummern im Besonderen. Das BAKOM hat aber auch Verfahren eingeleitet, weil einige Anbieter die Angaben für die Fernmeldestatistiken 2007 und 2008 nicht eingereicht hatten.

Paul Andermatt, Abteilung Telecomdienste

Nummerierung und Adressierung

Die Zahl der Konsumentenbeschwerden im Bereich der Nummerierung und insbesondere der Mehrwertdienste ging 2009 (249) gegenüber 2008 (272) leicht zurück. Die Beschwerden von Konsumentinnen und Konsumenten, die von unerwünschtem Telefonmarketing betroffen waren, nahmen dagegen stark zu.

Im Bereich der Mehrwertdienstnummern (zum Beispiel: 0900, 0901 et 0906) stieg die Zahl der Widerrufsverfahren von 135 im Vorjahr auf 288 im Jahr 2009. Was die Ursachen betrifft, so reduzierte sich die Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen oder die Bereitstellung ungültiger Adressen durch die Nummerninhaber gegenüber dem Vorjahr um mehr als die Hälfte. Die Nichtbezahlung der Verwaltungsgebühren hingegen nahm deutlich zu. Insgesamt widerrief das BAKOM 572 Mehrwertdienstnummern (Vorjahr: 240).

Widerrufsverfahren wurden auch bezüglich folgender Adressierungselemente eingeleitet:

- Im Bereich der Kurznummern für Verzeichnisauskunftsdienste (18xy) musste das BAKOM sieben Widerrufsverfahren eröffnen, nachdem die betroffenen Nummerninhaber ihre Dienstleistung insbesondere nicht jederzeit und nicht in den drei Amtssprachen erbracht hatten (drei im Vorjahr). Vier der sieben Verfahren führten zu einem Nummernwiderruf, zwei wurden wegen Verzichts auf die Kurznummer eingestellt und eines ist noch hängig.
- Was die Kurznummern für die freie Wahl des Dienstanbieters (Carrier Selection Codes; CSC) betrifft, so mussten sechs Widerrufsverfahren eröffnet werden (eines im Vorjahr), insbesondere weil die Gebühren nicht bezahlt oder die Codes unzulässigerweise an Dritte weitergegeben worden waren. Vier Verfahren führten zu einem CSC-Widerruf, eines konnte aufgrund der Bezahlung der Gebühren eingestellt werden und bei einem wurde aus Gründen der Verhältnismässigkeit auf einen Widerruf verzichtet.
- Im Bereich der Kommunikationsparameter (Elemente zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen, die an einem fernmeldetechnischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind) eröffnete das BAKOM zwölf Widerrufsverfahren, weil die Gebühren nicht entrichtet worden waren (zwei im Vorjahr). Neun dieser Verfahren konnte das BAKOM einstellen, weil die offenen Beträge schliesslich bezahlt wurden. Drei führten hingegen zu einem Widerruf der Kommunikationsparameter.
- Im Zusammenhang mit Nummernblöcken (Blöcke von 10'000 einzelnen aufeinander folgenden Rufnummern für Endbenutzer) musste das BAKOM insbesondere wegen Nichtbezahlung von Gebühren zwei Widerrufsverfahren einleiten (keines im Vorjahr). Eines der Verfahren konnte aufgrund der Bezahlung der Gebühren eingestellt werden. Das andere wurde mit dem Widerruf zweier Nummernblöcke abgeschlossen.

Fernmeldestatistik

Alle Fernmeldediensteanbieter sind verpflichtet, dem BAKOM die für die jährliche Fernmeldestatistik notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Nachdem im Rahmen entsprechender Aufsichtsverfahren gegenüber 13 Fernmeldediensteanbietern bereits im Oktober 2008 eine letzte Frist zur Lieferung der statistischen Angaben für die Fernmeldestatistik 2007 verfügt wurde, mussten schliesslich wegen definitiver Nichtlieferung der entsprechenden Informationen zwischen Ende März und Anfang Juni 2009 acht Verwaltungssanktionen verhängt werden. Die entsprechenden Beträge lagen zwischen 300 und 20'000 Franken.

Was die Fernmeldestatistik 2008 betrifft, so verzichtete das BAKOM im Berichtsjahr aus Effizienzgründen erstmals auf die bisherigen Aufsichtsverfahren, in denen eine letzte Frist zur Lieferung der statistischen Angaben gesetzt wurde. Stattdessen wurde der Rücklauf der entsprechenden Informationen durch gezielte Mahnungen verbessert. Im November musste das BAKOM aber trotzdem vier Sanktionsverfügungen erlassen. Die Sanktionsbeträge lagen zwischen 750 und 20'000 Franken.

Vorabklärungen

Bei Hinweisen auf mögliche Verletzungen der Fernmeldegesetzgebung führt das BAKOM vor der Eröffnung eines Aufsichtsverfahrens grundsätzlich eine Vorabklärung durch. Bestätigt sich der Verdacht auf Rechtsverletzungen nicht oder ergreifen die Betroffenen bereitwillig Korrekturmassnahmen, so verzichtet das BAKOM darauf, ein Aufsichtsverfahren zu eröffnen. Vorabklärungen im Jahre 2009 betrafen insbesondere folgende Bereiche: Vermittlung von Anrufen auf nicht im Telefonverzeichnis eingetragene Mobiltelefonanschlüsse, Wechsel des Anbieters gegen den Willen der Kundin oder des Kunden (Slamming) und Verbindungsherstellung im Zusammenhang mit den Kurznummern 18xy.

Ziel der schweizerischen Fernmeldeordnung ist die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit vielfältigen, preiswerten und qualitativ hoch stehenden Fernmeldediensten. Mittel dazu ist ein fairer und wirksamer Wettbewerb. Um das erwähnte Ziel zu erreichen, auferlegt die Gesetzgebung den Fernmeldediensteanbietern (FDA) verschiedene Pflichten und gewährt ihnen auch vielfältige Rechte gegenüber dem Staat oder andern Anbietern. Ein wichtiges Instrument dazu ist die Aufsicht der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) und des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) über die FDA. Bei Pflichtverletzungen können diese Behörden einerseits Massnahmen nach Artikel 58 des Fernmeldegesetzes (FMG) anordnen. Andererseits haben sie auch die Möglichkeit, Verwaltungssanktionen finanzieller Natur nach Artikel 60 FMG zu verhängen. ComCom und BAKOM nehmen ihre Aufsichtsverantwortung ernst und mussten in der Vergangenheit bereits verschiedentlich einschreiten. Vgl. diesbezüglich auch die weitere Informationen, die Sie rechts finden.

[Zurück zur Übersicht BAKOM Infomailing Nr. 21](#)

[Nachricht an Fachkontakt](#)

Zuletzt aktualisiert am: 25.05.2010

Weitere Informationen

[Aufsichtsverfahren im Fernmeldebereich \(2008\)](#)

[Aufsichtsverfahren im Fernmeldebereich \(2007\)](#)

[Aufsichtsverfahren im Fernmeldebereich \(2006\)](#)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

Neue Regeln für audiovisuelle Abrufdienste: Ins Stocken geraten

Erstens kommt es anders, und zweitens als man plant. Diese Erkenntnis gilt für die internationale Regulierung von audiovisuellen Abrufdiensten ("fernsehähnliche Dienste" - Video-on-Demand). Ob und wann das entsprechende Abkommen des Europarates - und damit auch das schweizerische Recht - angepasst wird, ist plötzlich ungewiss.

Franz Zeller/Matthias Ramsauer, Abteilung Radio und Fernsehen

Im Dezember 2007 revidierte die Europäische Gemeinschaft ihre bisherige Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" in wesentlichen Punkten. Wichtigste Neuerung: Sie regelt nun neben herkömmlichem Fernsehen auch fernsehähnliche Dienste (so genannt "nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste" oder Abrufdienste) und wurde deshalb umbenannt in "Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste" (AVMD-Richtlinie). Die überarbeitete Richtlinie war durch die EU-Mitgliedstaaten bis zum 19. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Sie sollte mittelbar aber auch die Schweiz betreffen: Die schweizerischen Behörden gingen stets davon aus, die Anpassung der EU-Richtlinie werde zu einer entsprechenden Änderung der Europaratskonvention über grenzüberschreitendes Fernsehen (bisher EÜGF) und damit zur Regulierung von On Demand-Diensten führen. Dieses Übereinkommen aus dem Jahr 1989 ist im Gegensatz zur EU-Richtlinie für die Schweiz verbindlich.

Noch im August 2009 hielt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest, das EÜGF werde bald angepasst und den Regelungen der EU-Richtlinie angeglichen. Die Schweiz hatte an der Überarbeitung der Europaratskonvention aktiv mitgewirkt. Der entsprechende Text für ein "Übereinkommen über grenzüberschreitende audiovisuelle Mediendienste (EÜGAM)" war denn auch im Juni 2009 vom Ständigen Ausschuss verabschiedet worden. Und es war vorgesehen, dass ihn das Ministerkomitee des Europarates noch 2009 zur Unterzeichnung auflegen würde. Dazu ist es allerdings nicht gekommen. Und es ist ungewiss, ob dies im Jahre 2010 geschehen wird.

Überraschende Intervention der EU-Kommission

Grund für die Verzögerung ist eine Intervention der EU-Kommission. EU-Kommissarin Reding sandte am 23. Oktober einen Brief an jene 20 EU-Staaten, die gleichzeitig Vertragspartei der Europaratskonvention sind (darunter alle Nachbarländer der Schweiz). Der Brief erinnerte diese Staaten an ihre Verpflichtung, sich auf keine internationalen Verpflichtungen einzulassen, die dem Gemeinschaftsrecht widersprechen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs könnten EU-Mitgliedstaaten nicht allein Übereinkommen beitreten, die Regelungsbereiche betreffen, für die eine Gemeinschaftskompetenz besteht. Zwar zeigten sich einige EU-Staaten über Zeitpunkt, Ton und Bedeutung des Briefs der EU-Kommissarin überrascht und unterstrichen die Tatsache, dass sie grosse Anstrengungen für eine Überarbeitung der Europarateskonvention unternommen hatten. Die Kommission hielt aber fest, es handle sich um eine Grundsatzfrage, welche die externen Kompetenzen der Union betreffe. Seither ist die Situation blockiert.

Zwar gab es Gespräche zwischen der EU-Kommission und dem Europarat. Es scheint gegenwärtig aber unwahrscheinlich, dass sich wie ursprünglich vorgesehen alle bisherigen 33 Vertragsstaaten auf eine angepasste Konvention verpflichten werden (zu den bisherigen EÜGF-Vertragsstaaten gehören neben 20 EU-Ländern noch 13 weitere Staaten, darunter die Schweiz, die Türkei und mehrere osteuropäische Staaten).

Konsequenz: Vorerst keine Anpassung des schweizerischen Rechts

Die Umsetzung des revidierten EÜGF hätte insbesondere für die Regelung der fernsehähnlichen Abrufdienste eine Anpassung des schweizerischen Rechts nötig gemacht. Diskutiert wurden vor allem eine Revision des RTVG oder der Erlass eines eigenen Bundesgesetzes für diese nicht linearen Dienste. In diesem Zusammenhang hätten auch Anpassungen weiterer RTVG-Bestimmungen diskutiert werden können, welche im Nachgang zu den Konzessionierungsverfahren oder aufgrund von ersten Anwendungserfahrungen seit Inkrafttreten der neuen Rechtsordnung von verschiedenen Seiten thematisiert worden sind. Die entsprechenden, vom BAKOM bereits in Angriff genommenen Gesetzgebungsarbeiten wurden wegen den erwähnten EÜGF-Revisionsproblemen aber wieder sistiert.

Eine Wiederaufnahme dieser Arbeiten ist denkbar, wenn die EÜGF-Revision wider Erwarten doch noch Realität würde oder aber auch im Zusammenhang mit einer allfälligen Neuordnung des Empfangsgebührens-systems.

[Zurück zur Übersicht BAKOM Infomailing Nr. 21](#)

[Nachricht an Fachkontakt](#)

Zuletzt aktualisiert am: 25.05.2010

Weitere Informationen

[Ursprünglich vorgesehener Text des erläuternden Berichts zum Übereinkommen vom 24.9.2009 \(in französisch\)](#) [↔](#)

[Protokoll der Diskussion im Kontaktausschuss der EU vom 3.11.2009](#) [↔](#)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

/dokumentation/Newsletter/01315/03452/03456/index.html?lang=de

Bessere Rahmenbedingungen für schweizerische Radio- und TV-Sender

Mit der Revision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) wurden Verbesserungen für die schweizerischen Privatsender eingeführt. Die gelockerten Werbe- und Sponsoringbestimmungen sind auf den 1. April 2010 in Kraft getreten. Über eine Lockerung der SRG-Werbebestimmungen entscheidet der Bundesrat im Rahmen der Überprüfung der Höhe der Empfangsgebühren.

Susanne Marxer, Abteilung Radio und Fernsehen

Die internationalen Regelungen im Bereich Werbung und Sponsoring wurden gelockert. Ende letzten Jahres trat das Abkommen zur Beteiligung am EU-Gemeinschaftsprogramm MEDIA für die Jahre 2007-2013 in Kraft. Demzufolge akzeptiert die Schweiz bei Werbefenstern aus dem Ausland das Recht des ausländischen Sendestaates - und damit die lockereren Werbe- und Sponsoringbestimmungen für diese Fenster. Damit die schweizerischen Sender nicht benachteiligt sind, wurden mit der Revision der RTVV die Werbe- und Sponsoringbestimmungen an die europäischen Regelungen angeglichen.

Gelockerte Werbe- und Sponsoringvorschriften

Die privaten schweizerischen Fernsehsender mit einer Konzession können nun Filme und Nachrichtensendungen für jeden Zeitraum von 30 Minuten einmal mit Werbung unterbrechen. Für Serien, Unterhaltungssendungen und alle anderen Sendungen gilt keine Beschränkung mehr. Ausgenommen davon sind Kindersendungen und Übertragungen von Gottesdiensten. Das Werbeverbot bleibt in diesen Sendungen bestehen und gilt für alle Programme - auch für die Fernsehsender ohne Konzession, die sonst keinen weiteren Einschränkungen unterstehen.

Nebst der Unterbrecherwerbung sind die Bestimmungen für Sponsornennungen gelockert worden. Unzulässig sind explizit noch Aussagen, die zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen anregen und insbesondere verkaufsfördernde Aussagen enthalten. Um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, passt das BAKOM demnächst die Werbe- und Sponsoringrichtlinien entsprechend an. Da die SRG-Radioprogramme werbefrei sind, wird an die Sponsornennung in ihren Sendungen strengere Anforderungen gestellt: Es sind weiterhin nur Zusätze erlaubt, die der Identifizierung des Sponsors dienen (z.B. Tätigkeit).

Die Werbebestimmungen der SRG wurden nicht geändert. Der Bundesrat verbindet diese Frage mit der Überprüfung der Höhe der Empfangsgebühr. Ein Entscheid fällt voraussichtlich dieses Jahr.

Produkteplatzierungen

Auch die Produkteplatzierung wurde an die europäischen Regelungen angepasst. Dies bedeutet, dass auf die Produkteplatzierung neu vor und nach der Sendung und nach jeder Werbeunterbrechung hingewiesen werden muss. Bisher genügte eine Deklaration am Anfang der Sendung. Hingegen werden die inhaltlichen Anforderungen gelockert und es genügt ein eindeutiger Hinweis, dass Produkte platziert wurden: Es muss nicht mehr erwähnt werden, welcher Sponsor welches Produkt zur Verfügung stellt.

Mehr finanzielle Unterstützung

Verbessert wurde die finanzielle Situation der neun komplementären Radiosender (z.B. Radio LoRa, RaBe oder Cité): Betrug ihr Gebührenanteil bisher höchstens 50% der Betriebskosten, wurde diese Grenze auf 70% angehoben. Die maximale Höhe des Gebührenanteils ändert sich

damit zwar nicht, dieser ist in der Konzession für mehrere Jahre fixiert. Die Sender werden aber höhere Beträge von diesem Maximalbetrag beziehen können.

Die Voraussetzungen für Investitionsbeiträge für neue Technologien (z.B. DAB) sind ebenfalls geändert worden: Die bisherige Regelung erreichte nicht die vom Gesetzgeber angestrebte Unterstützung bei der Einführung neuer Technologien. Mit der neuen Regelung können die konzessionierten Sender beim Aufbau der Infrastruktur nicht nur dann unterstützt werden, wenn sie selbst ein Sendernetz errichten, sondern auch wenn ein Dritter (z.B. Funkkonzessionär) ein Netz erstellt und sich der Sender an den Investitionen beteiligt. Als förderungswürdige Übertragungstechnologien gelten bislang T-DAB, DVB-T und DVB-H.

Befreiung von Verpflichtungen

Sprachregionale und nationale Fernsehsender sind verpflichtet, den Schweizer Film zu fördern und ihre Programme behindertengerecht aufzubereiten. Von diesen Pflichten werden die Sender befreit, die einen jährlichen Betriebsaufwand von weniger als 200'000 Franken aufweisen oder ein Programm mit geringer Sendetätigkeit ausstrahlen (z.B. nur eine Sendung pro Woche).

Die Fernmeldediensteanbieter sind verpflichtet, die konzessionierten lokalen Fernsehprogramme in deren Versorgungsgebiet zu verbreiten und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass diese Fernsehprogramme nicht ausserhalb des Versorgungsgebietes empfangen werden können. Den Fernmeldediensteanbietern ohne selbst kontrolliertes Netz (Internet-TV, z.B. Zattoo) ist dies nach heutigem Stand der Technik nicht möglich. Deshalb können sie auf Gesuch hin von der Verbreitungspflicht befreit werden, müssen das BAKOM aber jährlich über den aktuellen Stand der Technik informieren.

Kurzberichterstattungsrecht bei öffentlichen Ereignissen

Sender haben das Recht, über öffentliche Ereignisse in der Schweiz einen Kurzbericht bis maximal 3 Minuten auszustrahlen (z.B. über Sportereignisse), auch wenn deren Berichterstattung durch Exklusivrechte eingeschränkt ist. Die bisherigen Anmeldefristen waren sehr kurz und wurden nun verlängert (Anmeldung 10 Tage vor dem Ereignis). Allerdings wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Interesse des Senders auch kurzfristig entstehen kann, so dass die 10-Tages-Frist unter besonderen Umständen auch unterschritten werden kann (zum Beispiel wird erst kurzfristig bekannt, welche Eishockey-Mannschaften sich für einen Playoff-Halbfinal qualifizieren). Was den direkten Zugang zum öffentlichen Ereignis betrifft (sog. physical access) und damit die Möglichkeit, eigene Aufnahmen zu machen, wurde bisher jenem Drittveranstalter der Vorzug gegeben, der eine möglichst umfassende Versorgung in der Schweiz gewährleistet. Neu erhalten auch jene Sender Priorität, die einen Leistungsauftrag zu erfüllen haben oder aufgrund ihres Verbreitungsgebietes besonderes am Ereignis interessiert sind (z.B. ein regionaler TV-Sender, der über ein Heim- oder Auswärtsspiel der Fussballmannschaft aus seinem Versorgungsgebiet berichten möchte).

[Zurück zur Übersicht BAKOM Infomailing Nr. 21](#)

[Nachricht an Fachkontakt](#)

Zuletzt aktualisiert am: 25.05.2010

Weitere Informationen

[Medienmitteilung vom 12.03.2010](#)

[Newsletter Werbung und Sponsoring vom 14. Juli 2010](#)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

Neue Frequenzbänder und verbesserte Nutzungsbedingungen für Richtfunk

Das Jahr 2009 brachte einige wesentliche Neuerungen für Richtfunk. So hat das BAKOM neue Frequenzbänder für den Richtfunk geöffnet und die Nutzungsbedingungen des verfügbaren Spektrums verbessert.

Gottfried Wirth, Abteilung Frequenzmanagement

In internationalen Gremien des European Communications Committee (ECC/WGSE und ECC/WGFM) sind alle Empfehlungen und Entscheidungen überarbeitet worden, die die einzelnen Richtfunkbänder behandeln. Zudem wurden die Schnittstellenbeschreibungen konzeptionell geändert. So waren neue Vorlagen umzusetzen und Anpassungen an das EFIS (ERO Frequency Information System) vorzunehmen.

Die Fachgruppe Frequenzuteilung für Richtfunk im BAKOM nutzte die Gelegenheit, um auch die jeweiligen Planungsgrundlagen auf den aktuellen Stand zu bringen. Diese sind bei der allgemeinen Revision der Schnittstellenbeschreibungen (RIR0302) im September 2009 und im Januar 2010 eingeflossen.

Schnittstellenbeschreibungen

Als Ergebnis dieser Arbeiten sind nun alle Parameter übersichtlich in einem Kapitel zusammengefasst, die wichtig für die Frequenzplanung und Frequenzuteilung sind. Zudem sind alle Elemente entfernt worden, die die Basisband-Schnittstelle betreffen und konsequent durch Elemente für die Luftschnittstelle ersetzt worden.

Öffnung neuer Frequenzbänder

Basierend auf den letzten internationalen Resultaten sind nun folgende vier neue Frequenzbänder zur allgemeinen Richtfunknutzung in der Schweiz aufbereitet worden:

- 26 GHz,
- 28 GHz,
- 42 GHz und
- 80 GHz.

Zwei Massnahmen zur besseren Nutzung des verfügbaren Spektrums

In den Frequenzbändern 6.8 GHz und 11.2 GHz wurde der Frequenzraster 28 MHz - statt ursprünglich 40 MHz - freigegeben, was zu einer effizienteren Nutzung des verfügbaren Spektrums beiträgt. Zusätzlich wurde in allen Frequenzbändern von 6.2 bis 42 GHz die "automatische Kontrolle der Sendeleistung" (ATPC) als Auflage eingeführt. Damit kann die Netzdichte drastisch erhöht werden. Mit diesen beiden neuen Normierungsmassnahmen ist nun auch dem aktuellen Stand der Technik Rechnung getragen.

[Zurück zur Übersicht BAKOM Infomailing Nr. 21](#)

[Nachricht an Fachkontakt](#)

Zuletzt aktualisiert am: 25.05.2010

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

/dokumentation/Newsletter/01315/03452/03458/index.html?lang=de

CompiSternli - Rollenwechsel im Schulzimmer

CompiSternli sind Kinder und Jugendliche, die Computer- oder Handykurse anbieten. Je ein Kind bildet eine ältere Person in den Grundlagen aus. Das Kind übernimmt die Verantwortung über die ihm zugeteilte Person; es versucht, das Lerntempo dem älteren "Schüler" anzupassen.

Rahel Tschopp, Gründerin CompiSternli

"Ich lerne sehr viel!"

Beim Computerprojekt werden die Kinder während eines halben Jahres (eine Wochenstunde) auf ihre Aufgabe vorbereitet. Sie lernen, den Computer als Hilfsmittel zu benutzen. Sie lernen aber auch, wie man Wissen korrekt weitergibt. Und - last but not least - sie lernen die üblichen Anstandsregeln kennen und anwenden. Nach ihrer eigenen Ausbildung sind sie verantwortlich für die Ausbildung einer älteren Person. In der Eins-zu-Eins-Betreuung bilden sie ihre älteren Schülerinnen und Schüler aus: Das technische Endziel ist, die Seniorinnen und Senioren Internet-Luft schnuppern zu lassen. Die Kids dürfen den Ablauf nur verbal erklären; sie dürfen weder die Maus übernehmen noch auf dem Bildschirm etwas zeigen. Viele Kinder haben heute keinen Kontakt mehr zu ihren Grosseltern oder andern älteren Personen. Sie wissen nicht, wie sie ihnen gegenüber auftreten müssen, sie fühlen sich unsicher. Die Kinder bereiten sich gezielt auf diese Begegnung vor. Marino, 11-jährig: "Wieso finde ich es so gut? Ich lerne selber sehr viel am Computer und lerne mit Personen umzugehen."



Erlernen der Anstandsregeln: Lukas bietet im Rollenspiel den Stuhl an

Beim Handyprojekt ist die Ausbildungszeit viel kürzer: Die Kids werden während einigen Doppelstunden vorbereitet - wiederum in den drei Bereichen

Technik-Wissenstransfer-Anstandsregeln. Das Erklären ist für die Kids eher schwieriger als beim Computer: Der Bildschirm ist sehr klein, die körperliche Nähe dadurch gross. Bei der Vorbereitung wird dieses Thema explizit angesprochen: Wer die Nähe in der echten Kurssituation nicht ertragen kann, meldet sich mit einem vorher besprochenen Code-Wort; so dass die Lehrperson intervenieren oder die Schulung übernehmen kann. Kinder zeigen beim Erklären oft sehr viel Geduld - mehr als wir Erwachsenen. Sie sind es sich gewohnt von ihrer eigenen täglichen Schulerfahrung. Den Kindern macht es nichts aus, etwas zig-mal zu erklären. Im Gegenteil; es macht sie stolz. Sie erleben oft zum ersten Mal, dass die Erwachsenen kein bisschen schneller lernen als sie selber.

Ziele

Mit dem Projekt verfolgen wir verschiedene Ziele: Neben dem Generationendialog erhalten die Kids die Chance, ihr Selbstwertgefühl auf eine gesunde Art zu stärken. Den älteren Personen wird durch das niederschwellige Angebot (mit Eins-zu-Eins-Betreuung) der Einstieg in die digitale Welt erleichtert. Frau Diefenbacher, 76-jährige CompiSchülerin: "Ich denke, ein wichtiger Moment ist der Kontakt zwischen Alt und Jung. Für beide Seiten ein Erfolg!"

Verein CompiSternli

Das Projekt CompiSternli entstand in Davos. Sieben Kinder versuchten, die noch vage Idee in Tat umzusetzen. Schnell zeigte sich, dass das Bedürfnis von Seiten der Kids, der älteren Personen sowie der Gesellschaft gross war. Das Konzept wurde verfeinert, angepasst. 60 Davoser Kids arbeiteten im zweiten Jahr mit. Die Ehrung durch Bundesrat Moritz Leuenberger beim Wettbewerb "Ritter der Kommunikation" verhalf dem Projekt zum nächsten, grossen Schritt. Das Projekt überzeugte, hatte das Potential, auch in andern Gemeinden und Städten erfolgreich zu sein. Die Anschubfinanzierung durch vier Stiftungen, Migros Kulturprozent und das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ermöglichte uns, CompiSternli in der Deutschschweiz zu lancieren. Zuerst startete der Verein CompiSternli mit dem Computerprojekt. Ein halbes Jahr später wurde mit Swisscom eine geeignete Partnerin gefunden, um das Handyprojekt aufzubauen. Swisscom und Microsoft unterstützen das Projekt tatkräftig.

Der Verein CompiSternli stellt die Geschäftsstelle, ist der "Antriebsmotor". Die einzelnen Projekte sind lokal verankert, werden durch lokale Projektleiter - in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle - organisiert und durchgeführt.

Der sogenannte "Jööh-Effekt" öffnet viele Türen. Die Hauptschwierigkeit - gleichzeitig auch die Hauptstärke - ist die Komplexität des doch eher einfach wirkenden Projekts. Die bei allen Beteiligten geforderte Kombination von technischer Sicherheit mit starker sozialer Kompetenz ist in unserer Gesellschaft noch nicht stark vertreten, scheint sich sogar in den Grundzügen zu widersprechen. CompiSternli will ein klares Gegenbild schaffen zu den stark verankerten Attributen in der Informatik.



Frau Pascale Bruderer besucht im März 2010 das Handyprojekt in Aarau. CompiSternli löst viel Sympathie aus; es trifft den Zeitgeist. Der Generationendialog ist ein wichtiges Thema, das sich die Nationalratspräsidentin Pascale Bruderer in ihrem Amtsjahr zum Leitmotiv genommen hat: "Ich wünsche mir eine Schweiz, in der Brücken zwischen den Generationen geschlagen werden. Brücken, auf denen reger Austausch stattfindet und auf denen man sich in gegenseitigem Respekt, mit Interesse und Verständnis begegnet. So begegnen sich Jung und Alt, so treffen sich die Menschen jeden Alters und lernen voneinander. CompiSternli baut genau solche Brücken und macht dadurch diesen wichtigen Dialog möglich. Ich finde das grossartig."

Der Verein sucht Personen, welche aktiv mitarbeiten oder das Projekt unterstützen möchten.

[Zurück zur Übersicht BAKOM Infomailing Nr. 21](#)

[Nachricht an Fachkontakt](#)

Zuletzt aktualisiert am: 25.05.2010

Weitere Informationen

[CompiSternli](#) 

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

/dokumentation/Newsletter/01315/03452/03459/index.html?lang=de

Rat 2009 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)

An seiner Jahressitzung Ende Oktober in Genf verabschiedete der Rat der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) das Zweijahresbudget 2010-2011. Zudem setzte er im Hinblick auf die Bevollmächtigtenkonferenz PP-10 (Oktober 2010, Guadalajara, Mexiko) die für allgemeine politische Themen zuständigen Arbeitsgruppen ein. Er bestätigte auch die Durchführung der Weltkonferenz zur Entwicklung der Telekommunikation (CMDT-10) vom 24. Mai bis 4. Juni 2010 in Hyderabad sowie der Messe TELECOM 2011 in Genf anlässlich ihres 40. Jahrestages.

Hassane Makki, Dienst Internationales

Der Rat nutzte seine Sitzung 2009 (CO-09), um die bedeutende Rolle der ITU in den Bereichen Klimawandel, Internetsicherheit und Finanzkrise hervorzuheben und festzuhalten, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) "Teil der Lösung und nicht des Problems" sind. Er beschloss, dem UN-Klimagipfel in Kopenhagen eine Botschaft zu überweisen. Darin verlangt er, dass das entsprechende Abkommen des Gipfels die Rolle der IKT für die Milderung der Auswirkungen des Klimawandels und für die Anpassung an diesen Wandel berücksichtigt.

Der CO-09 kündigte an, dass zwischen der ITU und der indischen Regierung ein Abkommen über die Durchführung der Weltkonferenz zur Entwicklung der Telekommunikation (CMDT-10) vom 24. Mai bis 4. Juni 2010 in Hyderabad unterzeichnet wird. Ausserdem bestätigte er, dass die Messe TELECOM 2011 anlässlich ihres 40. Jahrestages in Genf stattfinden wird. Die Schweiz, vertreten durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), begrüßte den Erfolg der TELECOM 2009, der nicht schon im Voraus garantiert war. Sie stellte auch fest, dass die Schwerpunktsetzung auf die Foren zu diesem Erfolg beigetragen hat und wünschte, dass für die TELECOM 2011 derselbe Ansatz gewählt wird.

Verabschiedete Resolutionen

- **IKT zur Bekämpfung des Klimawandels:** Diese Resolution verleiht der Frage des Klimawandels und des Umweltschutzes einen dringlichen Charakter.
- **Internetfragen:** Der verabschiedete Text unterstützt die entsprechende Arbeitsgruppe. Diese soll gewährleisten, dass die Arbeiten der Fachgruppe für internationale staatspolitische Internetfragen integrierender Bestandteil der weiterführenden Tätigkeiten nach dem Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS) sind.
- **Online-Kinderschutz:** Der Generalsekretär wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die ITU eine Förderrolle bei der Koordination der mit dieser Resolution verbundenen Fragen einnimmt. Zudem soll sie sich mit anderen Institutionen und Körperschaften der Vereinten Nationen, die von der Frage des Online-Kinderschutzes betroffen sind, in Verbindung setzen.

Wichtige Entscheide

- **IPv6-Protokoll:** Mit einer Empfehlung strebt die ITU an, dass eine gemischte Gruppe aus ITU-T und ITU-D gebildet wird. Diese soll eingehend prüfen, wie man die Nutzung der Version 6 des Internetprotokolls (IPv6) am besten fördern kann. Es geht darum, den drohenden Mangel an zugewiesenen Internetadressen des heutigen Systems (IPv4) zu umgehen und Ungleichheiten bei der Zuteilung von Domain-Namen, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu vermeiden.
- **Konformität und Interoperabilität:** Der Rat genehmigte die Empfehlungen des Direktors des Büro für Telekommunikationsentwicklung (TSB). Damit werden Massnahmen umgesetzt, die Käuferinnen und Käufer von IKT-Geräten besser aufzeigen sollen, ob die

gekauften Geräte mit anderen IKT-Vorrichtungen kompatibel sind (Interoperabilität). Eine weltweite Datenbank, in der die mit den ITU-Normen konform erklärten Produkte erfasst sind (Empfehlungen ITU-T), ist das Herzstück dieses neuen Konformitäts- und Interoperabilitätsprogramms.

- **Kostenloser Online-Zugriff auf die ITU-R-Empfehlungen und grundlegende Texte:** Der Rat ermöglicht vorläufig weiterhin den kostenlosen Online-Zugriff auf diese Dokumente und beauftragte das Generalsekretariat, einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen dieses Entscheids auf die PP-10 zu verfassen.

Budgetfragen der ITU

- **Zweijahresbudget der ITU für 2010-2011:** Der Rat verabschiedete das Zweijahresbudget der ITU unter Beibehaltung der Höhe der Beitragseinheit (*Contribution Unit CU*) bei 318'000 CHF pro Einheit. Das Budget beläuft sich auf 332.639 Millionen CHF. Die Schweiz, vertreten durch das BAKOM und unterstützt von anderen Mitgliedstaaten, zeigte sich bezüglich Budget mehrfach besorgt. Dies, weil es die verschiedenen Ausgaben zur Einführung der IPSAS-Normen per 1. Januar 2010 nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass die tatsächlichen Ausgaben in den nächsten zwei Jahren (2010-2011) wohl deutlich höher ausfallen werden, als die von der ITU veranschlagten Kosten.
- **Auditausschuss:** In Bezug auf die Bildung eines Auditausschusses schlug das Generalsekretariat vor, dass diese Aufgabe von den Arbeitsgruppen FINREG und MBG übernommen wird. Die Schweiz sowie weitere Mitgliedstaaten haben nichts gegen die Schaffung eines von der Union unabhängigen Auditausschusses einzuwenden. Allerdings sollten Doppelspurigkeiten zwischen FINREG und MBG vermieden werden. Schliesslich unterstützte die Schweiz den Vorschlag des Generalsekretärs unter der Bedingung, dass dieser Auditausschuss aus Finanzexperten besteht.
- **Tätigkeitspläne der ITU für den Zeitraum 2010-2013:** Der Rat verabschiedete die drei Pläne der ITU-Sektoren sowie jenen des Generalsekretariats. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Büro für Telekommunikationsentwicklung (BDT) und das Generalsekretariat Doppelspurigkeiten in der Nachbearbeitung des Weltgipfels für Informationsgesellschaft WSIS vermeiden sollten. Ausserdem kündigte das BDT die Zusammenlegung gewisser Programme zur Kostensenkung an.

Arbeitsgruppen des Rates

- Der Rat beschloss, die Arbeiten der "Arbeitsgruppe zur Beteiligung aller von den WSIS-bezogenen Tätigkeiten der ITU Betroffenen" abzuschliessen und den entsprechenden Bericht der PP-10 vorzulegen. Die Arbeitsgruppe wurde von der Schweiz und Argentinien kopräsidiert; die Schweiz war vertreten durch ein Mitglied der Abteilung Internationales des BAKOM.
- Der Rat genehmigte den Beschluss, eine neue Gruppe zu bilden, die einen Strategieplan- und einen Finanzplanentwurf der ITU für den Zeitraum 2012-2015 ausarbeiten soll.
- Im Rahmen der Dreiergruppe für Human Resources Management, in der das BAKOM und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA, Mission CH) mitwirken, stellte der Rat einen ungenügenden Dialog zwischen dem ITU-Generalsekretariat und dem Personalrat fest. Er forderte die beiden Parteien auf, ihren Dialog zu verstärken.
- Schliesslich beschloss der Rat, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um die 2012 in Genf stattfindende Weltkonferenz zur internationalen Telekommunikation (CMTI) vorzubereiten. Die Gruppe soll die Revision der Vollzugsordnung für internationale Fernmeldedienste (ITR) prüfen.

Die Sitzung 2009 des ITU-Rates fand vom 20. bis 30. Oktober 2009 am Sitz der ITU in Genf unter dem Vorsitz des ghanesischen Parlamentariers und Kommunikationsministers Haruna Iddrisu statt. Der Ratssitzung wohnten über 300 Teilnehmende bei, darunter Delegierte der 46 Mitgliedstaaten des Rates, 36 Beobachterinnen und Beobachter aus den Mitgliedstaaten (Nichtmitglieder des Rates) sowie Vertreterinnen und Vertreter von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, des Privatsektors und regionaler und internationaler Organisationen.

Liste der Abkürzungen

- **BDT:** Bureau of Telecommunication Development, Büro für Telekommunikationsentwicklung (Verwaltungsstruktur der ITU-D)
- **CMDT:** Weltkonferenz zur Entwicklung der Telekommunikation (die CMDT-10 findet vom 24. Mai bis 4. Juni 2010 in Hyderabad, Indien, statt)
- **CMTI:** Weltkonferenz zur internationalen Telekommunikation (soll die ITR überarbeiten)
- **CU:** Contribution Unit, Beitragseinheit (Grundeinheit, die als Referenz für die statutarischen Beiträge der Mitgliedstaaten dient)
- **FINREG:** Financial Regulation, Arbeitsgruppe des ITU-Rates
- **GS:** Generalsekretariat der ITU
- **IPSAS:** International Public Sector Accounting Standards
- **ITR:** International Telecommunication Regulation, Vollzugsordnung für internationale Fernmeldedienste
- **ITU-D:** Telecommunication Development Sector (Fernmeldeentwicklungssektor der ITU)
- **ITU-R:** Radiocommunication Sector (Funksektor der ITU)
- **ITU-T:** Telecommunication Standardization Sector (Fernmeldenormierungssektor der ITU)
- **MBG:** Management & Budget Group, Arbeitsgruppe des ITU-Rates
- **PP:** Bevollmächtigtenkonferenz der ITU (die PP-10 findet vom 4. bis 24. Oktober 2010 in Guadalajara, Mexiko, statt)
- **TSB:** Telecommunication Standardization Bureau (Fernmeldenormierungsbüro)
- **WSIS:** Weltgipfel zur Informationsgesellschaft

[Zurück zur Übersicht BAKOM Infomailing Nr. 21](#)

[Nachricht an Fachkontakt](#)

Zuletzt aktualisiert am: 25.05.2010

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

/dokumentation/Newsletter/01315/03452/03460/index.html?lang=de